



Vereinsatzung

Vereinsregister-Nummer: VR 34533 B

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Inhalt

§ 1 Name, Eintragung, Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitglieds- und Förderbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer	7
§ 10 Auflösung	8
§ 11 Datenschutzbestimmung.....	8
§ 12 Haftungsausschluss	8
§ 13 Gerichtsstand.....	9

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „ZuckerRebellen e.V.“ (nachstehend „Verein“ genannt) und ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg als gemeinnütziger Verein eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Kolmarer Strasse 3, 10405 Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Gem. § 60 AO verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Tätigkeit zur Förderung

der Verbraucherberatung/-aufklärung und Verbraucherschutz gem. §52 Abs. 2Nr. 16 der Abgabenordnung

2.2 Verwirklicht wird der Zweck der Verbraucherberatung/-aufklärung des Verbraucherschutzes gem. §52 Abs. 2 Nr. 16 der Abgabenordnung des Vereins unentgeltlich, durch die Beratung und Information von Verbrauchern auf dem Gebiet von Zucker in Lebensmitteln sowie von Bereitstellung von Dienstleistungen. Die Beratung wird durch die Versendung von Informationsbroschüren sowohl über das Internet als auch auf konventionellem Weg, durch das veröffentlichen von Studien und Expertisen, durch die Definition von Qualitätskriterien sowie durch individuelle Beratung und andere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Bezogen auf das Thema **Zucker als Lebensmittel** sieht der Verein seine Aufgabe in der Recherche zu gesetzeswidrige Praktiken und deren Aufdeckung, die Warnung vor Risiken und deren Gefahren sowie der Produktaufklärung.

Aufgezeigt werden diese Alternativen zum Zucker, Ratschläge, Tipps die u.a. durch Gastbeiträge und durch eigene Koch-und Backrezepte die zum Nachmachen anregen sollen.

Alle unter Punkt 2.2 genannten Themen werden wie folgt unentgeltlich verwirklicht und in den Medien veröffentlicht:

Hier eine beispielhafte Auflistung:

- Rezepte mit Zuckeralternativen (Süßungen)
- Lexikon (Alles zu Zucker, seiner Varianten und Namen – Zucker & Süßungen von A-Z)
- Presseartikel werden bzgl. des Zuckers und seiner Alternativen erläutern bzw. ergänzt
- Gastbeiträge von Experten mit Zuckerbezug

für die oben genannten Punkte werden alle zur Verfügung stehenden Medien genutzt

Die Realisierung der Vereinszwecke erfüllt die Anforderungen des §56 (Ausschließlichkeit) und § 57 (Unmittelbarkeit) der Abgabenordnung.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen sind für die Tätigkeiten im Rahmen der Vereinstätigkeit möglich. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Jedoch müssen dabei folgende Vorschriften beachtet werden:

- Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten;
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitwirken. Der Verein hat ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.1.1 Die Aufnahme als Mitglied ist per Email oder per digitalem Formular zu beantragen. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Vereinsordnung/Geschäftsordnung an.

4.1.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 Mitglieder sind nicht verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken,

4.3 Mitglieder, außer Fördermitglieder, die den Verein entsprechend monetär unterstützen, können aber in einer Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn Sie dauerhaft keine Leistung zum Erreichen des Vereinszweckes erbringen.

4.4 Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.5 Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person, aufgrund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

4.6 Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass die Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

4.7 Die Mitgliedschaft endet

- durch das Ableben des Mitglieds
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- gleichzeitig mit dem Ausscheiden durch Austritt - der Austritt ist jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich (postalisch oder elektronisch) zu erklären,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund - ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere zu beschließen:
 1. im Falle eines Vereins schädigenden oder gegen die Vereinsinteressen verstoßenden Verhaltens des Mitglieds
 2. im Falle, dass ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate in Zahlungsrückstand ist, sowie diesen nach Mahnung und Hinweis auf den drohenden Ausschluss auch innerhalb der Nachfrist nicht ausgeglichen hat.
 3. Im Falle, dass ein aktives Mitglieder über einen längeren Zeitraum keine Leistung zum Erreichen des Vereinszweckes erbringt. Hierüber entscheidet der Vorstand individuell.
 4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss endet die Mitgliedschaft automatisch.

4.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

4.9 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person, ohne Begründung.

4.10 Die Mitglieder können bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft – gleich aus welchen Gründen, sowie bei Auflösung des Vereins, keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen; es besteht insbesondere kein Anspruch auf eine Verrechnung, beziehungsweise Rückvergütung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

4.11 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann jedoch ein hauptamtliches Vorstandsmitglied und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.12 Für ein Mitglied, über das eine Realisierung eines Projektes abgewickelt wird, dürfen Kosten, die der Organisation für die Unterstützung entstehen und dem Vereinszweck dienen, gezahlt werden.

§ 5 Mitglieds- und Förderbeiträge

5.1 Aktive Mitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit. Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; bei Neuaufnahmen im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum ersten Januar eines jeden Jahres, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme, jeweils mit einer Schonfrist von einem Monat fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann aber auch entsprechend monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

5.3 Fördernde Mitglieder haben mindestens einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Hierzu sowie zur Mindesthöhe ihres jährlichen Förderbeitrags und zur Beitragsfälligkeit haben sich die Bewerber um fördernde Mitgliedschaft in ihrem Antrag auf Aufnahme zu verpflichten.

5.4 Ehrenmitglieder & aktive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen befreit.

5.5 Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden an das Mitglied weitergereicht. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

5.6 Sponsorengelder sind keine Beitragsgelder und werden auch nicht auf diese angerechnet, sondern werden ausschließlich für das für die Gelder vorher vereinbarte Projekt, in einem vorher vereinbarten Rahmen verwendet.

5.7 Sponsorengelder sind freiwillige Zuwendungen und sind ausschließlich für die Zwecke des Vereines, im Sinne §2.1 - §2.2 zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand
und
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der vertretungsberichtigte Vorstand des Vereins besteht aus zwei aktiven Mitgliedern.

7.2 Es kann einen erweiterten Vorstand geben, dabei sind mindestens folgende Funktionen vom Vorstand auf ein aktives Mitglied zu übertragen.

- Stellvertreter des Vorstands
- Kassenwart
- Schriftführer

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine unbefristete Amtszeit gewählt. Scheidet der Vorstand aus dem Amt aus, beruft der erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstands ein.

7.4 Als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands können Beisitzer bestimmt werden, die vom Vorstand bestimmt werden. Diese sollten aktive Mitglieder sein.

7.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu bevollmächtigen; dies gilt im Einzelfall auch für Nichtmitglieder, wenn sie sein besonders Vertrauen genießen.

7.6 Der Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, überwacht die Einhaltung der Satzung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel. Die Verwendung für regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen gilt als allgemein bewilligt.

7.7 Der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern übertragen und für diese Aufgaben und Rechtsgeschäfte eine Einzelvertretungsberechtigung beschließen.

7.8 Der Gesamtvorstand (bestehend aus vertretungsberechtigtem und erweitertem Vorstand) ist beschlussfähig, wenn der Vorstand oder der Stellvertreter des Vorstands anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ungeachtet hiervon hat jedes Mitglied des Vorstands ein Einspruchsrecht, das nur unverzüglich nach Beschlussfassung ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Einspruchsrechts gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Einspruch kann durch einen Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aufgehoben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

7.9 Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens Zeit und Ort der Versammlung, sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentiert. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied, erhält eine Kopie des Protokolls per Email.

7.10 Der Vorstand und der Kassenwart bilden gleichzeitig den Finanzausschluss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Zur jährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung gehören alle aktiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu zusenden. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen, Ehren- als auch die fördernden Mitglieder des Vereins.

8.2 Jede Mitgliederversammlung, die nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat und die satzungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn bei Eröffnung der Versammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nach vorstehenden Regelungen nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zum zweiten Mal einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.3 Jedes aktive- sowie Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben nur eine halbe Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit nicht schriftlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

8.4 Sofern in dieser Satzung für die Beschlussfassung nicht eine abweichende Stimmenmehrheit bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer außerordentlichen Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt die Dreierregel der gewerteten Stimmen wie bei Satzungsänderungen.

8.5 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der dreifachen Mehrheit wie folgt:

- zum einen muss die Änderung in getrennten Abstimmungen jeweils die Mehrheit der anwesenden aktiven und fördernden Mitglieder zustimmen und
- zum anderen müssen der Änderung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Zweck des Vereins zum Gegenstand haben, gilt vorstehendes mit der Maßgabe, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen. In dieser Abstimmung haben Fördermitglieder eine ganze vollwertige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

8.6 Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Der Beschluss über die Wahl des Vorstands ist in geheimer Abstimmung herbeizuführen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören sollte. Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder des Vereins als Wahlhelfer bestimmen. Auf Antrag ist auch in anderen Einzelfällen geheim abzustimmen.

8.7 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen auf elektronischem Wege mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge aus der Mitte der Versammlung sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Zulassung beschließt.

8.8 Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand geleitet werden; bei seiner Verhinderung oder auf seinen Antrag kann der erweiterte Vorstand ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied des erweiterten Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen. Sofern es keinen erweiterten Vorstand gibt, kann auch ein normales Mitglied mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Niederschrift soll mindestens Zeit und Ort der Versammlung, sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und bei Wahlen unter Leitung eines Wahlleiters auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann innerhalb von vier Wochen beim Gesamtvorstand auf elektronischem Weg abgerufen werden.

8.10 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres können die Berichte über das abgelaufene Kalenderjahr von den vom Vorstand bestimmten Mitgliedern auf elektronischem Wege angefordert werden

8.11 Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Gesamtvorstands oder wenn dies beim Vorstand auf elektronischem Wege unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mehr als einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

8.12 Inhalte einer Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Entgegennahme von Berichten

Der Vorstand hat durch seine von ihm zu bestimmenden Mitglieder den Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr sowie den Kassenbericht zu erstatten, die Kassen- und Rechnungsprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

2. Beschlüsse

zur Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung des Vorstands die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitglieder des Vorstands einzeln zu entlasten zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands zur Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers sowie des Stellvertreters zur Höhe der Mitgliedsbeiträge der aktiven, Förder- und Ehrenmitglieder zur Ernennung von Ehrenmitgliedern über vorliegende Anträge

8.13 Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer

9.1 Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei aktive Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Ihre anschließende Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen befugt. Über durchgeführte Prüfungen ist eine Niederschrift zu erstellen.

9.3 Über Ergebnisse der Prüfung ist dem Vorstand zeitnah, sowie in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

10.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

10.2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

10.3. Findet der Antrag auf Auflösung nicht die erforderliche Mehrheit, so kann in frühestens 2 Wochen und spätestens 2 Monaten nach der ersten Abstimmung eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und -aufklärung sowie für den Verbraucherschutz. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

10.5 Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB)

10.6 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

10.7 Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten / Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. (§51 BGB)

§ 11 Datenschutzbestimmung

Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt werden.

§ 12 Haftungsausschluss

12.1 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt

12.2. Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Der Verein wurde am 18.07.2015 in Berlin gegründet. Die Mitglieder der Gründungsversammlung haben einstimmig die vorstehende Satzung anerkannt.

Postanschrift:

ZuckerRebellen e.V.
Kolmarer Strasse 3
10405 Berlin

info@zuckerrebellen.de

Der Verein „ZuckerRebellen“ wurde mit dieser Satzung nach §59 BGB am 19.11.2015 in das Vereinsregister – Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.